

Transparenzbericht

Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

**Transparenzbericht gemäß
§ 45 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016)
Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Geschäftsjahr von 01.01.2021 bis 31.12.2021**

Wien, am 27.05.2022

1. Allgemeines

Nachfolgend berichtet die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (kurz „VGR“) gemäß § 45 VerwGesG 2016 über das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 (kurz „Berichtsjahr“).

2. Tätigkeitsbereich und Aufgabe

Die VGR ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der Rundfunkunternehmer oder gibt zu diesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VGR untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

Detaillierte Angaben, insbesondere zu den Tätigkeiten im Berichtsjahr, finden sich in den Beilagen:

Beilage 1: Jahresabschluss 2021 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021

3. Rechtsform und Organisationsstruktur

3.1 Rechtsform

Die VGR ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

3.2 Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse

Die VGR steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende des VGR Vereins, Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy, vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VGR stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

3.3 Organe und Mitwirkung der Bezugsberechtigten

3.3.1 Allgemein

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die VGR ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen. Damit wurde die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch zwei bzw. drei Gremien gewährleistet. Es sind dies die Mitgliederhauptversammlung, die Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und das Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft erfolgt durch

die Willensbildung nach Kurien. Mit Notariatsakt vom 22.10.2020 wurde die Zahl der Kurien von vier auf fünf erhöht (Kurieneinteilung und Besetzung siehe Punkt 3.3.2).

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt 104,4 TEuro brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VGR (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VGR abrufbar (www.vg-rundfunk.at).

3.3.2 Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VGR, eingeteilt in 5 Kurien, an der Willensbildung der VGR mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren im Berichtsjahr wie folgt besetzt.

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann
Frau Jenny Sommerfeld-Denk

Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Herr Erk Wiemer
Herr Stefan Sporn

Kurie der öffentlich rechtlichen Rundfunkunternehmer Österreichs:

Herr Andreas Haider

Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten privaten Rundfunkunternehmers Österreichs:

Herr Markus Boesch

Kurie der sonstigen Rundfunkunternehmer:

Frau Susanne Costede
Frau Katrin Rühle

3.3.3 Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war im Berichtsjahr ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

3.3.4 Geschäftsführung

Die Geschäfte der VGR wurden im Berichtsjahr von der Geschäftsführerin Frau Ursula Sedlaczek geführt.

4. Angaben zu Einnahmen und Erträgen gemäß § 45 Abs 2 VerwGesG 2016 **(Tabelle 1)**

Die VGR verbuchte im Berichtsjahr Einnahmen aus

- dem Recht der integralen (Kabel)Weitersendung bzw. OTT in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG,
- dem Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 18 Abs 3 UrhG,
- den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und
- der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG und
- der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG mit § 56d UrhG sowie
- Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a bzw. § 56b UrhG.

Bei den „Erträgen aus der Anlage von Einnahmen“ in Tabelle 1 (siehe § 45 Abs 2 Z 2 und 3 VerwGesG 2016) handelt es sich um alle Zinserträge aus der Veranlagung der Einnahmen und Verzugszinsenerträge. Diese werden komplett den Gesamteinnahmen zugeschlagen und folgen der Verteilung entsprechend den Verteilungsregeln. Eine anderweitige Verwendung dieser Erträge findet nicht statt.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich im Berichtsjahr auf das Territorium der Republik Österreich. Die erzielten Einnahmen stammen somit alle aus Nutzungen in Österreich, es gibt keine Zahlungen aus dem Ausland. Die VGR nimmt aber in Österreich einen großen Rechtebestand wahr, der ihr von Bezugsberechtigten mit Sitz im Ausland direkt eingeräumt wurde. Außerdem nimmt die VGR in Österreich einen zusätzlichen Rechtebestand wahr, der ihr über eine Kooperation mit der deutschen Verwertungsgesellschaft Corint Media eingeräumt wurde. Somit gibt es im Berichtsjahr Zahlungen der VGR an die deutsche Corint Media (teilweise als Inkassostelle für Bezugsberechtigte, teilweise in ihrer Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft und somit direkte Vertragspartnerin der VGR).

Tabelle 1 (§ 45 Abs 2 VerwGesG 2016):

Z 1. Einnahmen nach Rechtskategorie bzw. Nutzungsart		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€	10.371.576,21
OTT §59a UrhG	€	93.959,19
Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	1.380.929,73
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG mit §56d UrhG	€	153.904,80
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG	€	4.898,60
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG	€	19.545,70
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG	€	41.000,00
<i>Einnahmen gesamt</i>	€	<i>12.065.814,23</i>
Z 2. Erträge aus Anlage der Einnahmen		
Erträge aus Anlage der Einnahmen	€	45.893,29
Z 3. Verwendung Erträge (Verteilung an Bezugsberechtigte oder andere VGs)		
davon an Bezugsberechtigte	€	34.877,79
davon an andere Verwertungsgesellschaften (Corint Media als Inkassostelle)	€	1.738,01
davon an andere Verwertungsgesellschaften (Corint Media als VG)	€	9.277,49

5. Angaben zu den Kosten gemäß § 45 Abs 3 VerwGesG 2016 (Tabelle 2)

Für die Bereiche „integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG“, „Speichermedienvergütung § 42b UrhG“ und „Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG“ sind im Berichtsjahr direkte Kosten in Abzug zu bringen, es handelt sich hierbei v.a. um Inkassospesen, aber auch z.B. Kosten für Rechtsberatung.

Die indirekten Kosten umfassen alle übrigen allgemeinen Kosten der VGR, diese können nicht direkt einer Rechtekategorie zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei z.B. um Personalaufwand, Buchhaltungsaufwand, allgemeine Beratungskosten und Kosten für Büroinfrastruktur sowie Miete. Die indirekten Kosten werden über alle wahrgenommenen Rechte gleichförmig auf die Gesamteinnahmen aufgeteilt und den Bezugsberechtigten anteilig (im Verhältnis der dem Bezugsberechtigten zustehenden Verteilungssumme zu den Gesamteinnahmen) durch Abzug von den ihnen zustehenden Verteilungssummen verrechnet. Die VGR erbringt keine anderen Leistungen als die Wahrnehmung von Rechten bzw. den 50%-Abzug für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 (kurz „KE“).

Die Angaben gemäß § 45 Abs 3 Z 2 VerwGesG 2016 entsprechen den bereits unten zu Z 1 beschriebenen Kosten und Aufwendungen.

Tabelle 2 (§ 45 Abs 3 VerwGesG 2016):

Z 1. und 2. direkte und indirekte Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen (direkte Kosten aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie)	
direkte Kosten integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€ 208.227,83
direkte Kosten Speichermedienvergütung §42b UrhG	€ 95.620,71
direkte Kosten Öffentl. Wiedergabe §18 Abs 3 UrhG	€ 2.931,86
indirekte Kosten (gesamt für alle Einnahmen)	€ 272.136,95
<i>Kosten gesamt</i>	€ 578.917,35
Z 3. abgezogene Kosten bei KE Mittel	
abgezogene Kosten bei KE Mittel	€ 60.699,13
Z 4. Mittel zur Deckung der Kosten	
Die Kosten werden aus den Gesamteinnahmen (= Einnahmen und Erträge) gedeckt, i.e. von diesen in Abzug gebracht.	
Z 5. Abzüge aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie	
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€ 446.153,44
OTT §59a UrhG (indirekte Kosten)	€ 1.747,72
Speichermedienvergütung §42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€ 121.398,26
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG (indirekte Kosten)	€ 2.862,76
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG ¹⁾	€ -
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€ 5.992,55
Öffentl. Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG (indirekte Kosten)	€ 762,63
<i>Abzüge gesamt</i>	€ 578.917,35
¹⁾ wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug	
Speichermedienvergütung §42b UrhG (50% KE-Abzug § 33 Abs 3 VerwGesG 2016)	€ 629.765,74
Z 6. %-Satz der Aufwendungen für Rechteverwaltung an Einnahmen nach Rechtekategorie	
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)	4,3%
OTT §59a UrhG (indirekte Kosten)	1,9%
Speichermedienvergütung §42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)	8,8%
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG (indirekte Kosten)	1,9%
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG ¹⁾	0,0%
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG (direkte + indirekte Kosten)	30,7%
Öffentl. Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG (indirekte Kosten)	1,9%
¹⁾ wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug	

6. Angaben zur Verteilung gemäß § 45 Abs 4 VerwGesG 2016 (Tabelle 3)

Im Geschäftsjahr 2020 gab es sowohl im Bereich der integralen (Kabel)Weiterleitung gemäß § 59a UrhG als auch im Bereich der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 18 Abs 3 UrhG nicht verteilbare Beträge (als „nicht verteilbar“ sind Beträge anzusehen, die nicht an Rechteinhaber ausgeschüttet werden können, weil notwendige Informationen nicht oder nicht aktualisiert vorliegen wie z.B. Verteilreglement, Bankverbindung etc.). Die nicht verteilbaren Beträge in der (Kabel)Weiterleitung resultierten aus dem Tarifstreit mit der WKO und dem zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren vor dem Urheberrechtssenat. Die Beträge in der öffentlichen Wiedergabe konnten aufgrund eines noch nicht vereinbarten Verteilreglements noch nicht verteilt werden.

Im Berichtsjahr wurde der Tarifstreit mit der WKO bereinigt und das Verfahren vor dem Urheberrechtssenat abgeschlossen. Auch liegt nun ein gültiges Verteilreglement für die Einnahmen aus § 18 Abs 3 UrhG vor, somit können sowohl die Einnahmen aus (Kabel)Weiterleitung gemäß § 59a UrhG als auch die Einnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 18 Abs 3 UrhG aufgerollt und verteilt werden.

Es gab im Berichtsjahr keine Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung führten.

Unter „Zuweisung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass in Anwendung der Verteilungsregeln der VGR ein bestimmter Betrag für einen bestimmten Rechteinhaber für das Berichtsjahr berechnet wird. (Anmerkung: Pauschal rückgestellte Lizenzerlöse sind nicht zuzuweisen und scheinen somit in der Gesamtsumme der Zuweisungen nicht auf. Zahlungen aus KE sowie die Zahlung an die VdFS aus deren Beteiligungsanspruch gelten ebenso nicht als Zuweisungen an Rechteinhaber und scheinen somit ebenso wenig in dieser Gesamtsumme auf).

Unter „Verteilung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass der „zugewiesene“ Betrag buchhalterisch dem Konto des Rechteinhabers gutgeschrieben wird.

„Ausgeschüttet“ werden zugewiesene und verteilte Beträge abzüglich der Aufwendungen (siehe Tabelle 2).

Zahlungen an die Bezugsberechtigten erfolgen standardgemäß zweimal im Kalenderjahr, eine Akontozahlung im Februar/März und die Endabrechnung im Juli.

Tabelle 3 (§ 45 Abs 4 VerwGesG 2016):

Z 1 Zugewiesene Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie	
<i>Vor Abzug der Aufwendungen werden zugewiesen: ¹⁾</i>	
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€ 12.158.302,90
OTT §59a UrhG	€ 93.721,03
Speichermedienvergütung §42b UrhG	€ 757.017,03
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG mit §56dUrhG	€ 154.387,58
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG	€ 4.913,97
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG	€ 165.061,86
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG	€ 41.128,61
Gesamt	€ 13.374.532,96
¹⁾ Anteilige Zinsen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen und Aufrollung Vorjahr sind inkludiert; VdFS Zahlungen wurden abgezogen	
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€ 160.182,49
Medianwert OTT §59a UrhG	€ -
Medianwert Speichermedienvergütung §42b UrhG	€ 12.076,34
Medianwert Unterricht §56c UrhG	€ 2.722,65
Medianwert Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG	€ 73,71
Medianwert Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG	€ 2.509,00
Medianwert Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG	€ 645,53
Z 2 Ausgeschüttete Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie	
Die Ausschüttungen für das Berichtsjahr entsprechen den zugewiesenen Beträgen abzüglich der Aufwendungen.	
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€ 11.712.149,46
OTT §59a UrhG	€ 91.973,31
Speichermedienvergütung §42b UrhG	€ 635.618,77
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG mit §56dUrhG	€ 151.524,82
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG	€ 4.913,97
Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG	€ 159.069,31
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG	€ 40.365,98
Gesamt	€ 12.795.615,61
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€ 154.694,84
Medianwert OTT §59a UrhG	€ -
Medianwert Speichermedienvergütung §42b UrhG	€ 10.067,10
Medianwert Unterricht §56c UrhG	€ 2.672,16
Medianwert Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG	€ 73,71
Medianwert Öffentliche Wiedergabe §18Abs3 UrhG	€ 2.417,44
Medianwert Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG	€ 643,94

Z 4 Gesamtsumme der eingezogenen, den Rechteinhabern noch nicht zugewiesenen Beträge nach Rechtekategorie		
Rückstellung Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG - 2021	€	50.000,00
Rückstellung Speichermedienvergütung §42b UrhG - 2021	€	43.000,00
Rückstellung Speichermedienvergütung §42b UrhG - 2020	€	40.000,00
Rückstellung Speichermedienvergütung §42b UrhG - 2019	€	60.000,00
Rückstellung Speichermedienvergütung §42b UrhG - 2018	€	120.000,00
Sonstige Rückstellungen - 2021	€	40.500,00
Sonstige Rückstellungen - 2020	€	9.100,00
<i>Gesamt</i>	€	<i>362.600,00</i>
Z 5 Folgende Summen wurden den Rechteinhabern zugewiesen, aber noch nicht verteilt		
	€	-

7. Angaben zu Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs 5 VerwGesG 2016 (Tabelle 4)

Die Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften sind immer nach Kostenabzug ausgewiesen.

Alle Zahlungen von Verwertungsgesellschaften werden von der VGR vereinnahmt und nach den Verteilungsregeln der VGR zugewiesen. Es gibt somit keine „direkt an Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften“ (gemäß § 45 Abs 5 Z 4 VerwGesG 2016).

Tabelle 4 (§ 45 Abs 5 VerwGesG 2016):

zu Z 1. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften (als Inkassostelle für die VGR)		
von LIME (als Inkassostelle) für integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€	8.515.427,96
von LIME (als Inkassostelle) f. Unterr §56c / Biblio §16a / Zurverfst. Unterr §42g UrhG	€	131.438,70
von AKM (als Inkassostelle) für Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG	€	67.982,59
von AKM (als Inkassostelle) für Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€	19.545,70
von aume (als Inkassostelle) für Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	1.380.929,73
von VAM (als Inkassostelle) für Beherbergung §56d UrhG	€	382,11
zu Z 1. Zahlungen der VGR an andere Verwertungsgesellschaften		
an VdFS (Beteiligungsanspruch integrale Kabelweitersendung)	€	753.321,50
an Corint Media (aus Repräsentationsvereinbarung):		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€	2.371.699,57
Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	112.757,70
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG und Beherbergung §56d UrhG	€	30.182,31
Bibliothekstantiemen §16a UrhG mit §56b UrhG	€	819,08
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG	€	7.156,06
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€	29.288,48
an Corint Media (aus Inkassomandat von Bezugsberechtigten):		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€	460.282,35
Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	14.882,62
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG und Beherbergung §56d UrhG	€	3.986,34
Bibliothekstantiemen §16a UrhG mit §56b UrhG	€	108,18
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre §42g UrhG	€	945,14
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€	3.797,72
Z 2. Kosten, die bei Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht		
Kosten, die bei VdFS in Abzug gebracht	€	23.298,60
Kosten, die bei Corint Media (aus Repräsentationsvereinbarung) in Abzug gebracht	€	115.542,56
Kosten, die bei Corint Media (als Inkassostelle) in Abzug gebracht	€	20.960,74
Z 3. Kosten, die bei Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht		
Kosten, die von LIME in Abzug gebracht werden	€	115.371,84
Kosten, die von AKM in Abzug gebracht werden	€	2.931,86
Kosten, die von aume in Abzug gebracht werden	€	41.880,00

8. Angaben zu Abzügen für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 45 Abs 6 VerwGesG 2016

Die VGR hat gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 jährlich 50% der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung kulturellen Einrichtungen zuzuführen und daraus nach festen Regeln Förderungen auszuzahlen, die mittelbar oder unmittelbar ihren Bezugsberechtigten zu Gute kommen müssen. Da innerhalb der VGR neue KE Richtlinien diskutiert und erarbeitet wurden, wurden die für die kulturellen Einrichtungen gem. § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 vorgenommenen Abzüge aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 nicht ausbezahlt und zurückgestellt. Im Geschäftsjahr standen somit aus den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt 4.831.499,65 Euro, davon bereits in Abzug gebracht 293.699,40 Euro an Verwaltungskosten, zur Verfügung. Die Mitgliederhauptversammlung der VGR beschloss, diese Summe über die folgenden fünf Jahre in größeren Tranchen abzubauen. Im Jahr 2021 wurden auf Basis der 2020 beschlossenen KE Richtlinien 34 Projekte mit insgesamt 1.920.978,80 Euro gefördert.

Antragsteller	Kurzbeschreibung Projekt	Förderung
PROPS – Verein Film Theater	Übersiedlung, Sammlung und Lagerung von Requisiten für Filmproduktionen	€ 30.000
Filmarchiv Austria	Neubau eines Filmarchivs in Laxenburg/ Wien	€ 150.000
RTL Journalisten-schule	Innovationsworkshop für journalistischen Nachwuchs	€ 37.100
Österreichische Filmakademie	11. Österreichischer Filmpreis/ Veranstaltung und Preisverleihung mit Medienpräsenz	€ 27.000
UFA	„Faking Hitler“: 6-teilige Drama Serie	€ 250.000
ÖFI	Projekt „If she can see it, she can be it“ mit österr. Drehbuchforum (Drehbuchwettbewerb)	€ 24.259,50
ÖFI	Mentoring- und Ausbildungsprogramm „Pro-Pro“ für Filmproduzentinnen	€ 19.500
PC Concordia	Beratungsstelle für Journalisten; Rechtsberatung	€ 40.000
PC Concordia	Erneuerung technische Infrastruktur im PC Concordia	€ 20.537,70
EU XXL	Film Jour fixes 2021	€ 2.500
ORF	„Paula“ (Hörspiel, Radio)	€ 13.406,70
ORF	Music Protokoll/ 10 Kompositionsaufträge für Komponistinnen (Livekonzert; Aufzeichnung)	€ 100.000
ORF	Musikprotokoll: Emerging European Artists - Net Work Academy 2022, 2023	€ 25.000

ORF	Programmaustausch/ Austausch zeitgenössischer Musik/ Verlagsrechte	€ 12.000
ORF	Ö1 Radio Session Live: Jazzensembles Live und Aufzeichnung	€ 30.300
ORF	Kompositionsaufträge RSO (Rundfunk Symphonieorchester des ORF)	€ 10.200
ORF/ Radiokulturhaus	Musikshows im Radiokulturhaus	€ 15.300
ORF	Religion und Universum: „Licht der Aufklärung“ (Filmproduktion)	€ 18.000
ORF	Religion und Universum: „Meisterwerke, Urwälder, Prachtbauten - Unesco Kulturerbe in Ö“ (Filmproduktion)	€ 100.000
ORF	Doku „Exil in Hollywood“ (Filmproduktion)	€ 24.000
ORF	Doku „Oscar Straus“ (Filmproduktion)	€ 40.000
ORF	Doku „Hollywoods Filmmusik in Ö“ (Filmproduktion)	€ 48.000
ORF	Audiodeskription für Sehbeeinträchtigte für rd. 100 Dokus	€ 49.200
Super RTL	Geolino: TV Wissensmagazin für Kinder von 6-10 Jahren	€ 190.500
ProSiebenSat1Puls4	Traineeship 4 DIGITAL GAME CHANGERS: Journalistischer Nachwuchs erhält Einblick in die digitale Produktentwicklung, Contentproduktion, Onlinejournalismus und digitale Vermarktung	€ 77.500
Puls 24	Digital Next Level: audiovisuelle und textliche Inhalte für barrierefreien Zugang zu Informationen und Nachrichten zu ermöglichen	€ 173.448
ATV	Aus den Schulden: Finanzcoaching für verschuldete Privatpersonen und Kleinunternehmer (TV Produktion)	€ 50.239,50
Puls 4	Panel Comedy: Humoristische „Aufdeckershow“ über gesellschaftlich relevante Themen (TV Produktion)	€ 147.427,80
Puls 4	Leo und Leo: Dokumentation über Leo Hillinger (prominenter Winzer in Ö) und seinen Sohn; Unternehmensübergabe (TV Produktion)	€ 45.438,60
Puls 4	Start Up – Lessons learned: „2 Minuten 2 Millionen“ – Entwicklungen der Start-ups danach (TV Produktion)	€ 50.937

Cine Vista GmbH	Filmische Biographie über Peter Weck (Schauspieler in den 50iger bis 80iger Jahren)	€ 13.000
Radio Austria (Österreich Gruppe)	Kultursendung: Berichte über kulturelle Veranstaltungen in ganz Ö für 25 – 55jährige (Kulturkalender) (Radioproduktion)	€ 33.000
IMZ	Content Agent: B2B Onlineplattform für Filmlizenzhandel	€ 26.184
ÖAF	Österreichischer Filmpreis 2022	€ 27.000

Im Berichtsjahr wurden gem. § 33 VerwGesG 2016 wieder 50% aus den Einnahmen der Speichermedienvergütung 2021 (629.765,74 Euro, davon bereits in Abzug gebracht 60.699,13 Euro an Verwaltungskosten) den Geldern zur Förderung von kulturellen Zwecken zugewiesen. Diese Gelder und jene aus den Vorjahren sind in der Bilanzposition unter „Verbindlichkeiten aus Leistungen KE Mittel“ (Punkt C.2.) ausgewiesen.

9. Beilagen

Beilage 1: Jahresabschluss 2021 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

VGR VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDFUNK

 27.5.2022

URSULA SEDLACZEK

Beilage 1

Jahresabschluss 2021

BILANZ ZUM 31.12.2021

AKTIVA		31.12.2021	31.12.2020
	€	€	T€
A. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>			
I. Forderungen			
1. Forderungen aus Leistungen	7.047.084,99		7.432
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>7.047.084,99</i>		<i>7.432</i>
2. sonstige Forderungen	346.217,41		153
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>346.217,41</i>		<i>153</i>
	<u>7.393.302,40</u>		<u>7.585</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>10.930.611,03</u>		<u>8.813</u>
		<u>18.323.913,43</u>	<u>16.397</u>
B. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		<u>2.969,42</u>	<u>3</u>
<u>SUMME AKTIVA</u>		<u>18.326.882,85</u>	<u>16.400</u>

BILANZ ZUM 31.12.2021

PASSIVA	31.12.2021	31.12.2020
	€	T€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
1. eingefordertes Stammkapital	18.000,00	18
<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>36.000,00</i>	<i>36</i>
<i>nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</i>	<i>-18.000,00</i>	<i>-18</i>
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>18.000,00</i>	<i>18</i>
B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. sonstige Rückstellungen	362.600,00	2.833
C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Leistungen	13.671.450,98	7.940
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>13.671.450,98</i>	<i>7.940</i>
2. Verbindlichkeiten aus Leistungen KE-Mittel	3.857.486,59	4.831
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>3.857.486,59</i>	<i>4.831</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten	417.345,28	777
<i>davon aus Steuern</i>	<i>400.589,51</i>	<i>614</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>3.298,69</i>	<i>3</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>417.345,28</i>	<i>777</i>
	17.946.282,85	13.549
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>17.946.282,85</i>	<i>13.549</i>
<u>SUMME PASSIVA</u>	18.326.882,85	16.400

GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG

01.01.2021 bis 31.12.2021

	2021	2020
	€	T€
1. Umsatzerlöse	12.644.731,58	11.991
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.000,00	29
b) übrige	<u>78.356,88</u>	<u>38</u>
	81.356,88	67
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-211.783,70	-163
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-147.057,30	-139
b) soziale Aufwendungen	-35.995,52	-35
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-2.147,41	-2
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-33.833,00</u>	<u>-33</u>
	-183.052,82	-173
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	0,00	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	<u>-184.080,83</u>	<u>-160</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	12.147.171,11	11.561
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>45.893,29</u>	<u>0</u>
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	45.893,29	0
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)	12.193.064,40	11.562
11. Ergebnis nach Steuern	12.193.064,40	11.562
12. Jahresüberschuss	12.193.064,40	11.562
13. Veränderung noch nicht verteilbare Lizenzträge	2.564.555,80	-2.565
14. Verteilung an Bezugsberechtigte und kulturelle Einrichtungen	<u>-14.757.620,20</u>	<u>-8.997</u>
15. Jahresgewinn	0,00	0

Geldflussrechnung

	2021 T€	2020 T€
1. Ergebnis nach Steuern	12.193	11.562
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS	12.193	11.562
b. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Leistungen sowie anderer Aktiva	192	-6.161
c. Ab-/Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	-2.471	2.576
d. Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	4.397	-2.361
e. Veränderung noch nicht verteilbare Erträge	2.565	-2.565
f. Verteilung an Bezugsberechtigte und kulturelle Einrichtungen	-14.758	-8.997
	-10.075	-17.507
3. NETTO-GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS VOR STEUERN	2.118	-5.945
4. NETTO-GELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	2.118	-5.945
5. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	0	0
6. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	2.118	-5.946
7. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	8.813	14.758
8. FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	10.931	8.813

Anhang

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zur Bilanz

2.1.1. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2021 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2021 €
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung ant. Verfahrenskosten AUME	0,00	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Rückst. für Rechts- und Beratungskosten	28.900,00	25.900,00	3.000,00	73.100,00	73.100,00
Rückstellung für noch nicht verteilbare Lizenzerträge	2.564.555,80	2.564.555,80	0,00	0,00	0,00
Rückstellung BildRecht	220.000,00	0,00	0,00	40.000,00	260.000,00
Urlaubsrückstellung	19.800,00	10.700,00	0,00	17.400,00	26.500,00
SUMME RÜCKSTELLUNGEN	2.833.255,80	2.601.155,80	3.000,00	133.500,00	362.600,00

2.1.2. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	18.911,00	94.555,00
	<u>18.911,00</u>	<u>94.555,00</u>

2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

2.2.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Lizenzerlösen in Höhe von € 12.065.814,23 - das sind Einnahmen aus der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen über (Kabel)netze und OTT (§59a UrhG), Speichermedienvergütung (§42b UrhG), Bibliothekstantiemen (§16a UrhG), Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§56c UrhG), in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG) und in Hotels (§18Abs3 UrhG), aus der öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§42g UrhG) und den übrigen Umsatzerlösen (Ersatz Aufwand durch Bezugsberechtigte) in Höhe von € 578.917,35 zusammen.

2.2.2. Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2021 €	2020 €
MVK Beiträge	2.147,41	2.055,77

2.2.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 6.200,- (Vorjahr: EUR 6.200,-) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

3. Sonstige Angaben

3.1. Allgemeines

Die VGR ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der Rundfunkunternehmer oder gibt zu diesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VGR untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

Rechtsform

Die VGR ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse

Die VGR steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende des VGR Vereins, Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy, vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VGR stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

3.2. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Ursula Sedlaczek

Der Geschäftsführerin wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt und es wurden auch keine Haftungen für sie übernommen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2021	2020
Arbeiter	0	0
Angestellte	2	2
Gesamt	<u>2</u>	<u>2</u>

3.3. Mitgliederhauptversammlung und Aufsichtsgremium

Allgemein

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen, sodass die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch drei (bzw. zwei) Gremien gewährleistet wird. Es sind dies eine Mitgliederhauptversammlung, eine Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und ein Aufsichtsgremium. Damit soll eine faire und ausgewogene Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft sichergestellt sein. Mit Notariatsakt vom 22.10.2020 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung insoweit geändert, als die Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seines Programmes stärksten privaten Rundfunkunternehmers als neue und fünfte Kurie in die Gremien der Gesellschaft aufgenommen wurde.

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt T€ 104,4 brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VGR (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VGR abrufbar. (www.vg-rundfunk.at)

Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VGR, eingeteilt in fünf Kurien, in der Willensbildung der VGR mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren während des Geschäftsjahres 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt besetzt.

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann

Frau Jenny Sommerfeld-Denk

Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkunternehmer Deutschlands:

Herr Erk Wiemer

Herr Stefan Sporn

Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer Österreichs:

Herr Andreas Haider

Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten privaten Rundfunkunternehmers Österreichs:

Herr Markus Boesch

Kurie der sonstigen Rundfunkunternehmer:

Frau Susanne Costede

Frau Katrin Rühle

Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war während des Geschäftsjahres 01.01.2021 bis 31.12.2021 ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

3.3. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

27. Mai 2022,

.....
Datum, Unterschrift der Geschäftsführerin

URSULA SEDLACZEK

Beilage 2

Lagebericht 2021

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

Lagebericht gemäß § 243 UGB
Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Geschäftsjahr von 01.01.2021 bis 31.12.2021

Wien, am 27.05.2022

1. Allgemeines

Der vorliegende Bericht enthält die Angaben für den Lagebericht nach § 243 UGB und wird dem Transparenzbericht nach § 45 und § 46 VerwGesG 2016 beigelegt.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage

2.1 Geschäftsverlauf und Einnahmenentwicklung

Das Geschäftsjahr 2021 der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (nachfolgend „VGR“) zeigt eine solide Geschäftsentwicklung. Im Juni 2021 erließ der Urheberrechtssenat eine Satzung mit den Tarifen für die integrale und lineare Weitersendung von Rundfunksendungen. Daraufhin wurde das Entgelt für alle Kabelnetze seit dem 01.01.2020 auf Basis des Satzungstarifs neu berechnet und die Differenzen zu den bisher bezahlten Entgelten rückvergütet bzw. eingehoben. In Summe ergab dies Nachzahlungen, die zu im Vergleich zum Vorjahr nur leicht erhöhten Erlösen, aber einer deutlich höheren Verteilsumme im Bereich der Weitersendung führten.

Die VGR kann für 2021 Einnahmen aus dem Recht der integralen Weitersendung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG und der Öffentlichen Wiedergabe in Hotels und ähnlichen Einrichtungen gem. § 18 Abs 3 UrhG sowie aus den Vergütungsansprüchen für die Privatkopie gemäß § 42b UrhG, die Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g UrhG, die Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG und der Bibliothekstantieme gemäß § 16a UrhG verbuchen. Die Entwicklung in den einzelnen Wahrnehmungssegmenten entspricht den Erwartungen.

Im Detail ist die Entwicklung der Gesamterträge zurückzuführen auf

- deutlich gestiegene Einnahmen aus der Haupteinnahmequelle der VGR, der integralen und linearen Weitersendung von Rundfunksendungen,
- leicht gesunkene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die erlaubte Privatkopie („Speichermedienvergütung“) und
- Einnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen in Hotels und ähnlichen Betrieben.

Die zu verteilenden Erträge im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen stiegen in Summe deutlich. Dies ergibt sich aus den Nachzahlungen aufgrund der Satzung des Urheberrechtssenats vom 28.06.2021.

Wie geplant verlief die Einnahmenentwicklung im Bereich der Speichermedienvergütung mit Einnahmen in der Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro.

Das Geschäftsjahr 2021 war vor allem durch das Satzungsverfahren mit dem Fachverband der Rundfunk- und Telekommunikationsunternehmen der WKO über die Tarife für die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen und der Aufarbeitung der daraus resultierenden Satzung vom 28.06.2021 geprägt. Der Urheberrechtssenat bestätigte weitgehend den Satzungsvorschlag der VGR, insbesondere die automatische Tarifierung nach der Höhe der Marktanteile des VGR Repertoires. Er gestand aber der VGR nicht die geforderte Erhöhung ihrer Tarife zu. Im zweiten Halbjahr wurde mit dem Fachverband über die Formulierung der Einzelverträge verhandelt, die dann mit allen Kabelnetzbetreibern neu abgeschlossen wurden. Auf Basis der neuen Verträge und Tarife wurde das Entgelt für alle Netzbetreiber ab 01.01.2020 neu berechnet und die Differenzen zu den bisher bezahlten Entgelten ausgeglichen.

Weiters wirkte sich auch die anhaltende COVID-19 Pandemie auf den Geschäftsverlauf aus. Im Jahr 2021 war nach dem Rahmenvertrag mit dem Veranstalterverband über die öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG in Hotelzimmern auch ein Gesamtvertrag mit dem Fachverband der Österreichischen Gesundheitsbetriebe über die öffentliche Wiedergabe in Patientenzimmern in Privatkrankenhäusern, Rehabzentren u.ä. geschlossen worden. Aufgrund der wiederkehrenden Lockdowns und der eingeschränkten Möglichkeit zum Inkasso fielen die Einnahmen weit unter die ursprünglich prognostizierten Werte.

Jahrelang gab es zwischen den Kabelnetzbetreibern und der VGR Diskussionen über das Recht der Weitersendung für Internetzugangsdienste (OTT), die schließlich in mehreren Gerichtsverfahren dahin gehend geklärt wurden, dass diese Rechte wohl dem § 59a UrhG unterlägen, aber gesondert eingebracht und tarifiert werden könnten. Nach entsprechender Änderung des VGR Wahrnehmungsvertrages im Jahr 2020 brachten v.a. die deutschen und französischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmen diese Rechte in die VGR ein. Der Urheberrechtssenat legte für dieses Teilrepertoire einen gesonderten Tarif fest. Allerdings haben die Rundfunkunternehmen per 31.12.2021 diese Rechte der VGR wieder entzogen, die VGR nimmt daher diese Rechte ab 01.01.2022 nicht mehr wahr. Für die Nutzungen dieser Rechte wurden mit einigen Internetzugangsdiensten Verträge verhandelt und das Entgelt dafür bis zum Zeitpunkt des Rechteentzugs eingehoben.

2.2 Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die von der VGR im Geschäftsjahr 2021 erzielten Lizenz Erlöse betragen 12.066 TEuro (2020: 11.495 TEuro; +5,0%).

Die Verwaltungskosten der VGR (Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und sonstige Aufwendungen) lagen in 2021 bei insgesamt 579 TEuro (2020: 497 TEuro, +16,5%). Die darin enthaltenen Inkassoleistungen von Dritten betragen 160 TEuro (2020: 111 TEuro, +44,1%). Im Aufwand ist auch eine zusätzliche, vorsorgliche Dotierung einer Rückstellung für etwaige Rückforderungen der Bildrecht GmbH in der Höhe von 40 TEuro enthalten, sodass sich die Rückstellung zum Bilanzstichtag auf 260 TEuro beläuft.

Die Ausschüttungssumme an die Bezugsberechtigten (nach Abzug aller Aufwendungen) für das Jahr 2021 beträgt 12.796 TEuro (2020: 7.425 TEuro, +72,3%). Für kulturelle Zwecke (KE-Mittel) wurden gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 630 TEuro (2020: 658 TEuro) zugewiesen (bereits nach Abzug von Kosten).

Die VGR ist ausschließlich als Treuhänderin für ihre Bezugsberechtigten tätig und gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet. Somit weist die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Bilanzgewinn bzw. –verlust aus und besteht keine Basis für einen Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Die VGR hatte im Geschäftsjahr 2021 72 bezugsberechtigte Rundfunkunternehmer (2020: 73).

2.4 Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft ist nicht in Forschung und Entwicklung tätig.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken

3.1 Verwendung von Finanzinstrumenten

Die eingesetzten originären Finanzinstrumente sind in der Bilanz ersichtlich. Derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet. Das Fremdwährungsrisiko wird mangels Fremdwährungstransaktionen ebenso wie das Forderungsausfallsrisiko als gering eingeschätzt. Die Liquiditätslage ist zufriedenstellend, mit wesentlichen Cash-Flow Risiken wird derzeit nicht gerechnet.

3.2 Mögliche Risiken und Ungewissheiten

Die COVID-19 Krise hat im Berichtsjahr und auch noch im laufenden Geschäftsjahr weltweite Verwerfungen in den Volkswirtschaften ausgelöst. Mittlerweile sind auch eine hohe Inflation und ein Krieg in Osteuropa dazu gekommen. Diese Entwicklungen werden sich vermutlich weiterhin indirekt auf den Wahrnehmungsbereich der VGR auswirken, wobei dies am meisten den Geschäftsbereich Öffentliche Wiedergabe in Hotels und ähnlichen Einrichtungen betrifft. Wann sich der Tourismus in Österreich wieder auf dem

Vorkrisenniveau bewegen wird und wie sehr die wirtschaftlichen Sanktionen als Reaktion auf den Krieg sowie die hohe Inflation noch andere Bereiche betreffen werden, kann derzeit noch nicht prognostiziert werden.

Durch die Satzung des Urheberrechtssenats für die Rechte der integralen und zeitgleichen Weitersendung ist für die nächsten Jahre eine gewisse Rechts- und Planungssicherheit gegeben. Die Entwicklungen während der COVID-19 Pandemie haben gezeigt, dass gerade in Krisenzeiten Fernsehen und v.a. Nachrichtensendungen wieder stärker konsumiert werden. Dies sollte den Abwärtstrend bei den Teilnehmerzahlen im Kabelfernsehen Netzen etwas bremsen.

Im Bereich der Speichermedienvergütung haben sich bereits in 2016 sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Einnahmensituation bezüglich der Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften positiv entwickelt und in 2017 in diesem Sinn stabilisiert. 2018 wurde zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften eine neue Aufteilungsvereinbarung abgeschlossen, der sich eine Verwertungsgesellschaft nicht angeschlossen hatte. Diese forderte einen eklatant höheren Anteil, den die übrigen Gesellschaften als für nicht angemessen erachteten. Der Konflikt wurde nach mehreren erfolglosen Vermittlungsversuchen politisch an das Justizministerium herangetragen. In einem letzten Versuch Ende März 2022 konnte die betreffende Gesellschaft letztendlich zu einer Einigung bewegt werden. Diese beinhaltet für diese Gesellschaft eine Abschlagszahlung für die Vergangenheit bis einschließlich 2018 und einen höheren Anteil von 2019 bis einschließlich 2025. Für die Zahlungen für die vergangenen Jahre wurden ausreichend hohe Rückstellungen in der austro mechana und in der VGR gebildet. In der Zukunft wird aufgrund der Erhöhung des Anteils dieser Gesellschaft der Anteil der VGR an den Einnahmen aus der Speichermedienvergütung von rd. 6,98% auf 6,89% sinken.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung

Auch hier gilt das oben Gesagte zu den Auswirkungen der COVID-19 Krise und zum Satzungsverfahren vor dem Urheberrechtssenat über die Tarife für die integrale, lineare Weitersendung.

Im Bereich der integralen und linearen Weitersendung von Rundfunksendungen wird auch in der näheren Zukunft noch mit stabilen Einnahmen zu rechnen sein. Es ist aber davon auszugehen, dass mittelfristig bis langfristig die Kunden – bedingt durch die technologische Weiterentwicklung von Diensten, Endgeräten und deren Konvergenz – überhaupt zu anderen Technologien (z.B. OTT, Satellit) oder zu anderen Konsumationsformen von TV-Inhalten (z.B. Internetdiensten wie On Demand oder Streaming Angeboten) wechseln.

Im Bereich der Speichermedienvergütung entwickeln sich die Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften relativ stabil bzw. geht die einhebende Gesellschaft austro mechana GmbH von leicht sinkenden Einnahmen in den nächsten Jahren aus. Hier werden aber möglicherweise neue Einnahmequellen erschlossen werden. Ein gerichtliches Verfahren über die Vergütung auf private Vervielfältigungen in Clouds wurde vom EuGH im März 2022 so entschieden, dass Hoffnung auf eine Vergütung für gespeicherte Inhalte in Clouds besteht.

Im Bereich der Wahrnehmung der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG sollten in 2022 deutlich höhere Einnahmen von Hotels und privaten Krankenanstalten erzielt werden. Weiters ist geplant, die Einhebung der Vergütung auch auf andere Bereiche (öffentlichen Krankenanstalten, Fitnessbetriebe, Gastronomie usw.) auszuweiten. Diese waren besonders von der COVID-19 Krise von monatelangen Schließungen betroffen, sodass die Vertragsverhandlungen mit der Branchenvertretung im letzten Jahr eher schwierig waren.

Wien, am 27.05.2022



Ursula Sedlaczek
Geschäftsführerin

Beilage 3

Bestätigungsvermerk

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreterin für den Jahresabschluss

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzliche Vertreterin beabsichtigt, entweder die

Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzliche Vertreterin sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnach-

weise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG 2016).

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erläuterung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG 2016 durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Transparenzberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VerwGesG 2016.

Wir haben unsere Prüfung in Anlehnung an die österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften durchgeführt.


Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf.

Wien, 30. Mai 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

	Unterzeichner	Gerhard Stefan Wolf
	Datum/Zeit-UTC	2022-05-30T08:55:18+02:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Informationen zur Prüfung finden sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Gerhard Wolf
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.